Hinterbliebenenversorgung

Rentenbausteine, TV LH-Betriebsrente Cockpit, 01.01.2002 (bAV-Altregelung)

Von den bis zum Tod erworbenen Rentenbausteinen erhalten:
Witwe, Witwer 60%,
jede Halbwaise 12%,
jede Vollwaise 20%,
jedoch zusammen maximal 100% (bei Überschreitung gleiche prozentuale Kürzung für alle Hinterbliebenen).

Sonderregeln für junge Witwen, Wiederverheiratung und Zahlungszeiträume für Waisen:
siehe §9 TV LH-Betriebsrente

Neue bAV, TV LH Rente Cockpit, 01.01.2014

Unverfallbarkeit:

Nach 3 Jahren Beschäftigung ist das Basiskonto (Arbeitgeberfinanzierte Beiträge, Matching während der ersten 3 Jahre) unverfallbar. Das Aufbaukonto (Mitarbeiterfinanzierte Beiträge, Matching nach dem dritten Beschäftigungsjahr) ist generell unverfallbar.

Aktivtod:

Ehegatte bzw. Lebenspartner erhalten Anspruch auf 100% des unverfallbaren Versorgungsguthabens (Basis- und Aufbaukonto) als Witwen- bzw. Witwerleistung.
Sind berechtigte Kinder vorhanden: 60% für den Partner und 40% für die hinterlassenen Kinder, bzw. 100% für die Kinder, wenn keine Witwen-/Witwerleistung entsteht (Waisenleistung). Berechtigt sind nur Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.
Witwen-/Witwerleistungen werden grundsätzlich verrentet, Waisenleistungen als Einmalkapital gezahlt (alternativ Zeitrenten möglich).
Lebensgefährten haben nur Anspruch auf das Versorgungsguthaben aus dem Aufbaukonto.

Altersleistung:

Grundsätzlich wird das Versorgungsguthaben verrentet (Basis- und Aufbaukonto werden in einen Rentenanspruch gewandelt) . Auf Antrag ist auch eine Auszahlung als Einmalkapital bzw. in Raten (2-15 Jahresraten) möglich. Als Sonderfall gibt es darüber hinaus die Verrentungsoption „Versicherungsmarkt“. Mögliche Kombinationen: siehe § 15 TV LH Rente

Rentnertod:

Verrentung : Ehegatte/Lebenspartner erhält 60% der zuletzt gezahlten Rente.
Sonderregeln für Wiederverheiratung und Zahlungszeiträume für Vollwaisen: siehe § 15 TV LH Rente

Einmalkapital, Raten: Das Kapital ist voll vererbbar. Die Fälligkeit ausstehender Raten kann seitens LH oder auf Antrag mit Zustimmung der LH vorverlegt werden.

„Versicherungsmarkt“: Leistungen nach Versicherungstarif/ -bedingungen